

ZH_OBERGERICHT SB170352 vom 21. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170352

FR: ZH_OBERGERICHT SB170352 du 21 décembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170352 del 21 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Die Prozessgeschichte bis zum vorinstanzlichen Urteil ergibt sich aus jenem Entscheid (Urk. 32 S. 4 f.).

- 4 -

E. 1.1

Nach Art. 90 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollzugsvorschriften des Bundesrates verletzt. Nach Art. 90 Abs. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.

E. 1.2

In objektiver Hinsicht setzt die Annahme einer schweren Widerhandlung bzw. einer groben Verkehrsregelverletzung voraus, dass die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet wurde. Dabei genügt eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung naheliegt (BGE 142 IV 93 E. 3.1; BGE 131 IV 133 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_127/2017 vom 23. Juni 2017 E. 3.2; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässiger Begehung grobe Fahrlässigkeit. Rücksichtsloses Verhalten ist immer dann zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen,

- 13 - wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht, also unbewusst fahrlässig handelt. In solchen Fällen bedarf jedoch die Annahme grober Fahrlässigkeit einer sorgfältigen Prüfung. Sie wird nur dann zu bejahen sein, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ebenfalls auf Rücksichtslosigkeit beruht und daher besonders vorwerfbar ist (BGE 131 IV 133 E. 3.2.) Je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, desto eher wird Rücksichtslosigkeit subjektiv zu bejahen sein, sofern keine besonderen Gegenindizien vorliegen. Die Annahme von Rücksichtslosigkeit i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG ist restriktiv zu handhaben, weshalb nicht unbesehen von einer objektiven auf eine subjektiv schwere Verkehrsregelverletzung

geschlossen werden darf. Nicht jede Un- aufmerksamkeit, die wegen der Schwere des Erfolgs objektiv als gravierende Ver- letzung der Vorsichtspflicht zu betrachten ist, wiegt auch subjektiv schwer (BGE 142 IV 93 E. 3.1; BGE 131 IV 133 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_127/2017 vom 23. Juni 2017 E. 3.2; je mit Hinweisen). 2. Rechtsüberholen

E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung - Einzelgericht, vom 9. Mai 2017 wurde der Beschuldigte A._____ der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 5 der Verkehrsregelverordnung (VRV) sowie der Verletzung der Ver- kehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV und Art. 22 Abs. 1 der Signalisationsverord- nung (SSV) schuldig gesprochen. Das Gericht bestrafte ihn mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 360.– sowie mit einer Busse von Fr. 600.–. Der Voll- zug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festge- setzt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse wurde auf 6 Tage bemessen (Urk. 32 S. 30). 3.1 Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte am 14. August 2017 durch sei- nen Verteidiger rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 30; Urk. 29/2) und ebenfalls fristgerecht am 22. August 2017 beim Obergericht die Berufungserklärung einrei- chen (Urk. 33). Er beantragt einen Freispruch vom Vorwurf der groben Verletzung der Verkehrsregeln. Im Falle eines Schuldspruchs sei er mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 360.– sowie mit einer Busse von Fr. 600.– zu bestrafen (Urk. 33 S. 1 f.). 3.2 Die Staatsanwalt meldete keine Berufung an, verzichtete auf eine An- schlussberufung und beantragt die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 40). Beweisergänzungsanträge wurden keine gestellt. 3.3 Mit Eingabe vom 5. Oktober 2017 reichte der Beschuldigte das Datener- fassungsblatt samt Beilagen zu seinen finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 41-43).

E. 2.1

Objektive Tatschwere Innerhalb des Tatbestandes der groben Verletzung der Verkehrsregeln erweist sich das hier zu beurteilende Rechtsvorbeifahren des Beschuldigten, der bei rela- tiv konstantem Tempo, ohne zu beschleunigen immer auf dem Normalstreifen fuhr und das Fahrzeug auf der Überholspur mit geringer Geschwindigkeits- differenz passierte, als deutlich weniger gravierend im Vergleich zum klassischen verbotenen Rechtsüberholen mit Ausschwenken und Wiedereinbiegen (zu letzte- rem: BGE 142 IV 43 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_227/2015 vom 23. Juli 2015 E. 1.3.6). Trotz der im Grundsatz zu bejahenden Rücksichtslosigkeit als Tatbestandsmerkmal der vorliegenden Regelverletzung ist dem Beschuldigten kein waghalsiger Fahrstil, geschweige denn Rowdytum anzulasten. Angesichts der ruhigen Verkehrssituation war im Ergebnis einzig die Lenkerin auf der Über- holspur, B._____, einer erhöhten abstrakten Gefährdung ausgesetzt. Zu beachten ist allerdings, dass sich der Überholvorgang des Beschuldigten bei 100 km/h, mit-

- 23 - hin bei hoher Geschwindigkeit und im fraglichen Strassenabschnitt gar oberhalb des zulässigen Tempolimits abspielte, was im Kollisionsfall verheerende Folgen hätte zeitigen können. Zu einer konkreten Gefährdung kam es aber nicht und es waren keine weiteren Verkehrsteilnehmer tangiert. Entsprechend entstand auch kein Personen- oder Sachschaden. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden noch als leicht einzustufen, zumal die Strassen-

und Sichtverhältnisse an jenem frühen Novembernachmittag sehr gut waren und die Verkehrslage dünn und überschaubar.

E. 2.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte einerseits "lediglich" mit Eventualvorsatz. Sein Motiv scheint jedoch kein hehres zu sein: Offensichtlich überholte er einzig rechts zum Zwecke des schnelleren Fortkommens. Wie schon die Vorinstanz erwog, brachte er nicht die Geduld auf, die letzten Kilometer bis zum Autobahnde hinter der vor ihm fahrenden Lenkerin zurückzulegen. Einen triftigen Grund ausser etwas Zeit- knappheit gab es nicht und eine relevante Zeitersparnis war mit seinem Manöver ebenfalls nicht verbunden, dafür aber eine gänzlich unnötige, nicht unerhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit. Es wäre ihm zweifellos möglich gewesen, entweder hinter dem Auto auf der Überholspur zu fahren oder dann auf dem Normalstreifen seine Geschwindigkeit so anzupassen, dass ein Rechtsvorbei- fahren unterbleibt. Verschuldensmindernd ist zu werten, dass der Beschuldigte sich in einem vermeidbaren Irrtum über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens befand. Allerdings wäre es für ihn ein Leichtes gewesen, sich vorgängig eines Rechtsüberholens über die Signalisation auf der von ihm oft befahrenen und ihm daher gut bekannten Strecke zu informieren. Obwohl das Strafrecht keine Schuldkompensation kennt, rechtfertigt es sich, bei der vorliegenden Strafzumessung auch das Fahrverhalten der beteiligten Auto- mobilistin zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Diese war selber nicht korrekt unterwegs, sondern hielt sich zugegebenermassen ohne einen wirk-
- 24 - lichen Grund und gleich notorischer Linksfahrer ständig auf der Überholspur auf. Dadurch missachtete sie das Rechtsfahrgebot, ist es doch unzulässig, auf Auto- bahnen bei hohen Geschwindigkeiten stets auf der linken Fahrspur zu bleiben (Art. 34 Abs. 1 SVG; GIGER, SVG Kommentar, 8. Aufl., Zürich 2014, Art. 34 N 5 mit Hinweisen). Nicht einmal die für sie überraschende rechtsseitige Vorbeifahrt des Beschuldigten, sondern erst das unmissverständliche Zeichen der Polizei- patrouille konnte bewirken, dass sie schliesslich auf die Normalspur wechselte (vorne Erwägung II. 4.2.1 und 4.2.3). Dies hatte zur Folge, dass auch gegen sie rapportiert wurde. Bei korrekter Fahrweise der Lenkerin B._____ hätte dem sich in Eile befindlichen Beschuldigten der Überholstreifen für ein korrektes Überholma- növer offen gestanden. Eine Situation betreffend Rechtsvorbeifahren wie hier ein- geklagt hätte gar nicht erst entstehen können. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere zu relativieren.

E. 2.3

Einsatzstrafe Insgesamt ist das Tatverschulden als sehr leicht bis leicht zu qualifizieren. Die Einsatzstrafe ist im untersten Bereich des weiten Strafrahmens, konkret bei

E. 4

Vom Beschuldigten angefochten sind die Dispositivziffern 1 Lemma 1 (Schuldpruch grobe Verletzung der Verkehrsregeln), 2-3 (Sanktion) teilweise und

E. 4.1

Vorab ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass es sich bei den in Urk. 4 Foto 1 sowie Urk. 26 Fotos 1 und 2 abgebildeten Überkopftafeln um Einspurtafeln über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen gemäss der Signalisationsverord- nung SSV, Anhang 2, Signal 4.69 handelt, wobei auf Strecken mit einem Lichtsig- nal-System für die zeitweilige Sperrung von Fahrstreifen (siehe Anhang 2 Signal 2.65) wie am hier zu beurteilenden

Ereignisort beim Signal 4.69 auf den nach unten gerichteten Pfeil verzichtet wurde (Art. 87 Abs. 1 lit. d SSV). Insbesondere ist auch die grüne Tafel über der vom Beschuldigten befahrenen Normalspur mit dem Fahrziel Zürich-City und – in blauem Grund – dem via eine Hauptstrasse erreichbaren Ziel Brunau eine solche Einspurtafel. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass – so die erste Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung von Art. 36 Abs. 5 lit. b VRV – auch eine Einspurstrecke vorliegt (dazu die nachfolgende Erwägung III. 4.2). Abgesehen davon setzt erlaubtes Rechtsüberholen nach Art. 36 Abs. 5 lit. b VRV neben dem Vorliegen einer Einspurstrecke kumulativ voraus, dass für die einzelnen Fahrstreifen unterschiedliche Fahrziele signalisiert sind.

E. 4.2

Der Beschuldigte fuhr nicht auf einer Einspurstrecke. Unter Einspurstrecken sind Fahrstreifen zu verstehen, die zum Einspuren bestimmt und als solche gekennzeichnet sind (BSK SVG - MAEDER, Basel 2014, Art. 36 N 5 mit Hinweis auf BGE 95 IV 29 f.). Vorliegend kann nicht die Rede davon sein, dass sich der Be-

- 17 - schuldigte, als er den PW von B. _____ rechtsseitig passierte, auf einem Fahrstreifen befand, der spezifisch für Brunau bestimmt und als solcher markiert gewesen wäre. Vielmehr fand der Überholvorgang auf dem rechten Fahrstreifen der Autobahn A3W in Richtung Zürich, in 8038 Zürich-Wollishofen und damit auf der Normalspur einer Autobahn statt. Angesichts der Signalisation auf der gefahrenen Strecke mit ausnahmslos Hinweistafeln auf grünem Grund über den Fahrspuren – mithin auf Autobahnen und Autostrassen verwendeten Tafeln (Art. 84 Abs. 1 SSV; SSV Anhang 2 Signale 4.61 ff.) – ergibt sich unmissverständlich, dass es sich ungeachtet der erwähnten Einspurtafeln weiterhin um die Autobahn handelte mit den nach wie vor dafür geltenden Verkehrsvorschriften, wozu auch das Verbot des Rechtsüberholens zählt (Urk. 4; Urk. 6; Urk. 26). Das war fraglos auch dem ortskundigen (Urk. 47 S. 5) Beschuldigten klar, der sich nicht in einem Sachverhaltsirrtum befand (vorne Erwägung II. 4.3.1) und dem bewusst war, dass er sich auf einer Autobahn befand (Urk. 47 S. 4) und der von ihm benützte Fahrstreifen in Richtung Zürich-City führte (Prot. I S. 8). Bis zur Spurvermehrung (Urk. 4 Foto 5 und 6; Urk. 26 Foto 5 und 6; Urk. 6) mit dem einzig nach Brunau führenden Fahrstreifen lagen offensichtlich keine unterschiedlichen Fahrziele der zwei Fahrstreifen vor. Folglich fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung für ein erlaubtes Rechtsvorbeifahren gemäss Art. 36 Abs. 5 lit. b VRV, nämlich dem Befahren einer Einspurstrecke. Zudem ist vorliegend auf den Überkopftafeln sowohl der Überhol- als auch auf der Normalspur Zürich-City als Fahrziel aufgeführt (Urk. 4 Foto 1; Urk. 26 Fotos 1 und 2; Urk. 6). Folglich sind die zwei Fahrstreifen, die Überhol- und die Normalspur, nicht mit unterschiedlichen Fahrzielen gekennzeichnet. Entscheidend ist, dass beide Fahrstreifen das gleiche Fahrziel, nämlich Zürich-City, anzeigen. Dass die Tafel über der Normalspur, auf welcher der Beschuldigte unterwegs war, zusätzlich zum übereinstimmenden Fahrziel die Destination Brunau anzeigte, wohin (später) abgezweigt werden kann, führt nicht zur Annahme unterschiedlicher Fahrziele der zwei Fahrstreifen.

- 18 - Sinn und Zweck des Verbotes des Rechtsüberholens ist die Verkehrssicherheit. Auf der Autobahn mit zwei Fahrspuren in dieselbe Richtung und ohne Kolonnenverkehr muss der Fahrzeugführer auf der Überholspur nicht damit rechnen, rechts überholt zu werden. Bei einer Einspurstrecke ist das anders. Hier muss der Fahrzeugführer, der seine bisher befahrene Fahrspur wechseln will, weil er zu einem anderen Ziel gelangen möchte, auf den nachfolgenden Verkehr auf der Einspurstrecke Rücksicht nehmen.

E. 4.2.1

Auf der Videoaufzeichnung (vgl. Urk. 6) ist zunächst erkennbar, wie der Beschuldigte kurz vor dem Portal des Entlisbergtunnels unter korrekter Richtungsanzeige von der Überholspur – auf welcher er sich dem ebenfalls auf der Überholspur fahrenden grünen PW von B._____ nähert – auf die Normalspur wechselt. Dieser Vorgang ist noch nicht Bestandteil der Anklage. In der Folge fährt der Beschuldigte mit geringer Geschwindigkeitsdifferenz auf der Normalspur rechts am Fahrzeug von B._____ vorbei. Auf ungefähr gleicher Höhe befinden sich die zwei Autos dann kurz nach der ersten Tafel Höchstgeschwindigkeit 80 bzw. bei Beginn der Sicherheitslinie infolge der Autobahnverzweigung Zürich-City einerseits und Bern/Basel/St. Gallen/Westring andererseits, was ungefähr der gemessenen Uhrzeit (Time of day) 13:46:56 entspricht (vgl. auch Urk. 26 Fotos 3 und 4). Der Überholvorgang des Beschuldigten nimmt rund einen Kilometer und ca. 35 Sekunden in Anspruch. Danach zweigt der Beschuldigte nicht nach Brunau ab, sondern setzt seine Fahrt auf der Normalspur in Richtung Zürich-City über die Sihl-Hochstrasse fort (auch Urk. 4 Foto 5 und 6; Urk. 26 Foto 5 und 6). Was B._____ betrifft, ist zu sehen, dass ihr PW auf der Überholspur insgesamt dreimal (kurz) bremst. Das erste Antippen der Bremse erfolgt nach dem Entlisbergtunnel und wohl im Hinblick auf die erste Tafel Höchstgeschwindigkeit 80, denn bis dahin ist der PW mit über 100 km/h unterwegs. Das zweite Abbremsen geschieht offensichtlich bei ihrer Wahrnehmung, dass ein Fahrzeug auf der Normalspur daran ist, an ihr vorbeizufahren, mithin als sich die Fahrzeuge von B._____ und des Beschuldigten etwa auf gleicher Höhe befinden. Als Anzeichen dafür erscheint der von B._____ fast gleichzeitig vollzogene leichte Schwenker nach links. Ein drittes Mal tritt sie auf die Bremse nach vollendeter Vorbeifahrt des Beschuldigten, als das Patrouillenfahrzeug der Kantonspolizei Zürich hinter ihr auf der Überholspur nah aufschliesst und die Lichthupe betätigt. Einige Sekunden nach diesem Lichthupe-Zeichen setzt B._____ den rechten

- 9 - Blinker und wechselt auf die Normalspur (auch Urk. 4 Fotos 3 und 4). Zuvor fährt sie stets auf dem Überholstreifen. Sodann präsentiert sich in der Videoaufzeichnung eine verkehrsarme Autobahn. Während des gesamten Vorgangs bewegen sich beide Fahrzeuge – vom geringen Links-Schwenker B._____s abgesehen – kontinuierlich und in harmonisch wirkender Fahrt (wenn auch bei der zweiten Tafel zur 80-iger Begrenzung B._____ noch immer mit 98 km/h und der Beschuldigte folglich etwas schneller [vgl. Urk. 4 Foto 2] und daher mit überhöhter Geschwindigkeit, was aber nicht eingeklagt ist) in ihrer jeweiligen Spur, wobei sich der Beschuldigte innerhalb seines Fahrstreifens durchwegs ziemlich rechts hält. Insbesondere besteht auch in der Phase des langsamen (Vorbei-)Fahrens ein konstanter, grösserer seitlicher Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen. Schliesslich ist zu konstatieren, dass das Verhalten des Beschuldigten beim vorliegenden Vorwurf der groben Verkehrsregelverletzung durch Rechtsvorbeifahren nicht als aggressiv erscheint, obwohl er laut seiner Aussage zeitlich knapp war und unmittelbar vor dem hier zu beurteilenden Sachverhalt anerkanntermassen die Tempolimite überschritt, welchen Schuldspruch er – auch im Berufungsverfahren (Urk. 47 S. 5) – akzeptierte (Prot. I S. 11).

E. 4.2.2

Den äusseren Anklagesachverhalt der Vorbeifahrt (Urk. 9 S. 3 f.) einschliesslich der Videoaufzeichnung hat der Beschuldigte sowohl in der Untersuchung als auch vor Vorinstanz anerkannt (Urk. 16 S. 5 ff.; Prot. I S. 8 und 12 f.). Auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung bestritt er diesen nicht (Urk. 47 S. 3 ff.; Urk. 48), so dass der

Sachverhalt insoweit als rechtsgenügend erstellt geltend kann.

E. 4.2.3

Weiter kann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als erwiesen betrachtet werden, dass die PW-Lenkerin B._____ mit dem Verhalten des Beschuldigten nicht gerechnet hat. Sie führte aus, dass sie "auf einmal" vom Beschuldigten rechts überholt worden sei. Erst in diesem Moment sei ihr aufgefallen, dass sie eigentlich grundlos auf dem linken Fahrstreifen gefahren sei. Sie habe überlegt, welche Strecke sie nach Zürich-Altstetten fahren solle, sich für die Sihl-Hoch-

- 10 - strasse entschieden und sich darauf konzentriert, bei der Verzweigung links zu fahren. Es habe aber keinen wirklichen Grund gegeben, ganz links zu fahren. Sie wisse, dass sie eigentlich auf dem rechten Fahrstreifen hätte fahren müssen und sie werde sich in Zukunft mehr darauf achten (Urk. 1 S. 3). Die Verteidigung machte vor Vorinstanz geltend, es könne keine Rede davon sein, dass die Fahrerin auf der linken Spur "plötzlich" überholt worden sei, da der Beschuldigte während längerer Zeit mit derselben Geschwindigkeit auf der Höhe des links fahrenden Autos gefahren sei und dieses dann irgendwann mit einer sehr geringfügigen Geschwindigkeitsdifferenz überholt habe (Urk. 25 S. 4). Ana- log äusserte der Beschuldigte auf den Vorhalt der Gefährdung anderer Verkehrs- teilnehmer, insbesondere von B._____, diese hätte ihn ja sehen müssen bzw. ha- be ihn gesehen (Urk. 16 S. 7; Prot. I S. 11). Diesen Einwänden ist zu entgegnen, dass das Abbremsen durch B._____ samt ihrem leichten Schwenker nach links ihre Aussage unterstützt und zusätzlich dafür spricht, dass das Fahrzeug des Be- schuldigten auf der Normalspur für sie unerwartet auftauchte, dass sie nach ihrem Empfinden tatsächlich "auf einmal", was ein Synonym für "plötzlich" ist, überholt wurde. Dass die längere Zeit auf der Überholspur verharrende B._____ den sich auf dem Normalstreifen langsam ihrem Fahrzeug nähernden und allmählich gleichauf fahrenden Beschuldigten – etwa durch regelmässige Blicke in den Rückspiegel – hätte sehen können (Urk. 16 S. 7), trifft zwar zu. Auch ist durchaus nachvollziehbar, wenn der Beschuldigte B._____ aufgrund ihrer Fahrweise Un- aufmerksamkeit und unkonzentriertes Autofahren zuschreibt (Urk. 16 S. 7; abge- schwächt Prot. I S. 9 f.), wurde doch gegen sie ebenfalls eine Rapporterstattung eröffnet, nämlich wegen andauernden Fahrens auf der Überholspur, obwohl sich vor ihr keine andern Fahrzeuge befanden, die hätten überholt werden können (Urk. 1 S. 2 f.). Das vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass B._____ nicht mit dem Vorgehen des Beschuldigten rechnete und auch nicht rechnen musste und daher offensichtlich überrascht wurde, als sein Fahrzeug das erste Mal in ih- rem Gesichtsfeld erschien. Das wie geschildert augenfällige Überraschungsmo- ment lässt sich auch nicht dadurch beseitigen, dass der Beschuldigte die PW- Lenkerin über eine längere Strecke mit konstanter Geschwindigkeit und bloss ge- ringem Tempounterschied rechts passierte und nicht unvermittelt (mit hoher Ge-

- 11 - schwindigkeit) an ihr vorbeizog, wie das regelmässig bei eigentlichen Rechts- überholern der Fall ist, die ihr Manöver möglichst schnell abschliessen und allen- falls die Spur (wieder) wechseln (Urk. 25 S. 7; BGE 142 IV 93 E. 4.2.2; hinten Er- wägung III.). Ähnlich verhält es sich mit den vom Beschuldigten ins Feld geführten glaubhaften und nachvollziehbaren Angaben zum Rechtsabbiegeassistenten in dem von ihm gelenkte Mercedes-Benz GLE 350d, der ihn akustisch durch "Piep- sen" vor andern, seinem Fahrzeug zu nahe kommenden Verkehrsteilnehmern warnt (Prot. I S. 10; Urk. 32 S. 9). Das unvermittelte Gewahr werden und eine all- fällige damit einhergehende Irritation eines andern Verkehrsteilnehmers, der rechts überholt wird, lässt sich auch mit technischen

Hilfsmitteln nicht ausräumen, wie gerade das vorliegende Beispiel zeigt.

E. 4.3

Auf eine Ausnahmeregelung im Sinne von Art. 36 Abs. 5 lit. b VRV kann sich der Beschuldigte demnach nicht berufen. Indem er die Normalspur der Autobahn trotzdem dazu benützte, rechts an der auf der Überholspur fahrenden Automobillistin vorbeizufahren, überholte er verbotenerweise rechts.

E. 4.3.1

Mit der Vorinstanz kann in subjektiver Hinsicht ausgehend von den glaubhaften Aussagen des Beschuldigten zunächst als erstellt gelten, dass er das Verbot des Rechtsüberholens kannte und ebenso um das generelle Gefährdungspotential des Rechtsüberholens auf Autobahnen wusste (Prot. I S. 10 f. und 13 f.). Auch in seiner konkreten Fahrweise scheint sich dieses Bewusstsein der Gefährlichkeit zu widerspiegeln. So hielt er sich einerseits im Zuge des Vorbeifahrens innerhalb des Normalstreifens vergleichsweise rechts. Zudem passierte er – in seinen Worten – den PW auf dem Überholstreifen "ganz langsam" (Urk. 16 S. 6; Prot. I S. 12), indem er einfach "an der links fahrenden Lenkerin vorbeirollte" (Prot. I S. 8). Vermutlich habe er noch den Tempomaten drin gehabt und der PW habe vielleicht ein bisschen früher verzögert als er (Urk. 16 S. 6). Der geringe Tempounterschied liesse sich allerdings ergänzend auch damit erklären, dass schon B. _____ mit erhöhter Geschwindigkeit unterwegs war. Der Beschuldigte erklärte zu seinem Tempo beim Vorbeifahren, er sei nicht mehr "so zu schnell" gewesen wie vorher (Prot. I S. 12). Ferner steht fest, dass der Beschuldigte die fragliche Strecke zweifellos gut kennt, da er sie häufig, ein- bis dreimal im Monat befährt (Prot. I S. 13; so auch heute Urk. 47 S. 5). Auch behauptete er nie, sich in einer separaten, einzig nach Brunau führenden Fahrspur befunden zu haben. Vielmehr befuhr der Beschuldigte gewollt

- 12 - die Normalspur, welche auch nach Zürich-City führt (Prot. I S. 9 f.). Dementsprechend wird von der Verteidigung zu Recht kein Sachverhaltsirrtum geltend gemacht. Im Ergebnis fuhr der Beschuldigte mit Wissen und Willen rechts am Fahrzeug von B. _____ vorbei. Damit ist auch der subjektive Sachverhalt erstellt.

E. 4.3.2

Auf die vorne zitierten Einwendungen des Beschuldigten zu seinem Vorgehen (vgl. Erwägung II. 2.2) ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen. III. Schuldpunkt – rechtliche Würdigung 1. Grobe Verkehrsregelverletzung Allgemeines

E. 4.4

Entgegen der Vorinstanz und mit der Verteidigung (Urk. 48 S. 6) lag dem Bundesgerichtsentscheid 6B_537/2014 vom 18. September 2014 keine ähnliche Konstellation zugrunde. Es ging weder um eine Einspurstrecke noch um Einspurtafeln, sondern das zu beurteilende Überholmanöver fand im dreispurigen Bereich der Autobahn in Richtung St. Gallen statt und die linke (Überhol-)Spur mündete später in die mittlere Spur, wobei sowohl für den mittleren als auch für den rechten Fahrstreifen St. Gallen als Fahrziel signalisiert war und vom rechten Fahrstreifen aus nach rechts in Richtung Schaffhausen abgezweigt werden konnte. Im Übrigen ist ohnehin immer der konkrete Fall zu prüfen.

E. 5

Gefährdung der Verkehrssicherheit

E. 5.1

Wie ausgeführt (Erwägung III. 2.1) ist das Verbot des Rechtsüberholens auf Autobahnen nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts eine für die Verkehrssicherheit objektiv wichtige Vorschrift, deren Missachtung eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit mit beträchtlicher Unfallgefahr nach sich zieht und daher objektiv schwer wiegt (zuletzt bestätigt in BGE 142 IV 93 E. 3.2). Der objektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 5 VRV ist somit erfüllt.

- 19 -

E. 5.2

Die Verkehrsregelverletzung des Beschuldigten wiegt auch subjektiv schwer, weshalb der subjektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG ebenfalls zu bejahen ist. Besondere Gegenindizien sind keine ersichtlich (BGE 142 IV 93 E. 3.1). Gemäss erstelltem Sachverhalt (vorne Erwägung II. 4.2.3) wurde die Automobilistin auf dem Überholstreifen durch das Rechtsvorbeifahren des Beschuldigten überrascht. Ihre Irritation offenbarte sich auch in Abbremsen und einem leichten Links-Schwenker. Mit einem solchen Manöver eines andern Fahrzeuglenkers rechnete sie nicht und musste dies auch nicht. Hier greift der aus dem Verbot des Rechtsüberholens fliessende Vertrauensgrundsatz, wonach die Lenkerin auf dem Überholstreifen darauf vertrauen konnte, dass sich auf der Normalspur hinter ihr kein Fahrzeug befindet oder nähert. Der Beschuldigte war sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner Fahrweise bewusst (Erwägung II. 4.3.1). Er konnte die durch sein regelwidriges Verhalten allfällig ausgelöste Reaktion der auf der Überholspur fahrenden Automobilistin nicht vorhersehen geschweige denn beeinflussen oder kontrollieren, zumal die Lenkerin nach seinem Dafürhalten unkonzentriert Auto gefahren ist (Urk. 16 S. 7). Im Übrigen stand der auf dem Überholstreifen fahrenden Automobilistin ein Spurwechsel – unter Beachtung der Vortrittsbelastung und des Rücksichtnahmegebots bezüglich überholter Fahrzeuge (BGE 142 IV 93 E. 5.3) – auf die Normalspur jederzeit offen. Die abstrakt gesteigerte Gefahrensituation konnte sich zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu einer konkreten Gefahr verdichten, womit auch der Eintritt einer Verwirklichung der Gefahr nahe lag. Es kommt hinzu, dass die gefahrene Geschwindigkeit der beiden Fahrzeuge hoch war. Sie lag mit ca. 100 km/h sogar noch deutlich über der signalisierten Tempolimiten von 80 km/h. Trotz technischer Hilfsmittel an seinem Fahrzeug und der Überzeugung, dass er genug Platz zum Ausweichen gehabt hätte (Prot. I S. 10), ist von einer unberechenbaren Situation auszugehen. Das fehlende Gefühl des Beschuldigten, die Frau gefährdet zu haben (Prot. I S. 11), vermag diese Einschätzung nicht zu mildern. Zudem muss seine Annahme, die schon relativ lange auf der linken Spur fahrende Lenkerin wolle auf dieser Spur weiter und in die Stadt fahren (Prot. I S. 11), als Mutmas-

- 20 - sung bezeichnet werden. Der Beschuldigte konnte ungeachtet des längeren Verbleibens des andern Fahrzeuges auf der Überholspur nicht die Gewissheit haben, dass die Lenkerin sich nicht anders als vermeintlich entscheiden und doch einen Fahrspurwechsel vornehmen würde, zumal eine Spurerweiterung bevorstand bzw. die als Gabelung ausgestaltete Ausfahrt Brunau nahte. Darauf musste er umso mehr vorbereitet sein, als er sich nach seiner Darstellung selber während der fraglichen Fahrt umentschieden hatte, nicht

in die Brunau zu fahren, sondern über die Sihlhochstrasse nach Zürich-Wiedikon (Urk. 16 S. 8; Prot. I S. 7, 11; Urk. 47 S. 4). Bei einer Gesamtbetrachtung erweist sich das Vorgehen somit als rücksichtslos im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG (vorne Erwägung III. 1.3), wobei der Beschuldigte bewusst und gewollt überholt und eine Gefährdung in Kauf genommen hat.

E. 5.3

Der objektive und subjektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung ist erfüllt.

E. 6

Irrtum über die Rechtswidrigkeit

E. 6.1

Die Verteidigung bringt vor, der Beschuldigte habe sich hinsichtlich des von ihm befahrenen Fahrstreifens, bestärkt durch die Signalisation, auf einer Einspurstrecke gewöhnt und sich daher beim Überholvorgang in einem unvermeidbaren Rechtsirrtum befunden (Urk. 25 S. 7 f.; Urk. 48 S. 7).

E. 6.2

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 21 StGB). Ein Verbotsirrtum bzw. Rechtsirrtum gilt nach der Rechtsprechung in der Regel als vermeidbar, wenn der Täter selbst an der Rechtmässigkeit seines Handelns zweifelte oder hätte zweifeln müssen oder wenn er weiss, dass eine rechtliche Regelung besteht, er sich über deren Inhalt und Reichweite aber nicht genügend informiert (BGE 129 IV 6 E. 4.1 S. 18; BGE 120 IV 208 E. 5b S. 215; je mit Hinweisen). Unvermeidbar ist der Verbotsirrtum, wenn der Täter nicht weiss und nicht wissen kann, dass er rechtswidrig handelt, oder wenn der Irrtum auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein ge-

- 21 - wissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen (BGE 104 IV 217 E. 3a S. 220 f. mit Hinweis; siehe zum Ganzen auch die Urteile des Bundesgerichts 6B_524/2016 vom 13. Februar 2017 E. 1.3.2; 6B_782/2016 vom 27. September 2016 E. 3.1; je mit Hinweisen). Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, dass sich der Rechtsunterworfenen um die Kenntnis der Rechtslage zu bemühen hat und deren Unkenntnis nur in besonderen Fällen vor Strafe schützt (BGE 129 IV 238 E. 3.1 S. 241 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_1019/2016 vom 24. Mai 2017 E. 2.4.1). Auf Rechtsirrtum nach Art. 21 StGB kann sich somit nur berufen, wer zureichende Gründe zur Annahme hatte, er tue überhaupt nichts Unrechtes, und nicht schon, wer die Tat bloss für straflos hielt. Rechtsunkenntnis entschuldigt jedoch grundsätzlich nicht, sofern die Rechtsnorm genügend klar ist. Vom Täter wird denn auch eine gewissenhafte Überlegung oder ein Erkundigen bei Behörden oder vertrauenswürdigen Personen verlangt.

E. 6.3

Von Inhabern eines Führerausweises wird grundsätzlich erwartet, dass sie die Verkehrsregeln kennen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1019/2016 vom 24. Mai 2017 E. 2.4.2). Die Regelung in Art. 35 Abs. 1 SVG betreffend das Rechtsüberholverbot ist klar und wurde nicht erst vor kurzem geändert (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 21 N 8). Gleiches gilt für die Ausnahmebestimmung von Art. 36 Abs. 5 lit. b VRV – Einspurstrecken bei Fahrstreifen mit

unterschiedlichen Fahrzielen –, auf welche sich der Beschuldigte stützt. Da der Beschuldigte die Strecke oft fährt, sie gut kennt, ihm bekannt war, wohin die beiden Fahrspuren führen und er um die erst spätere Abzweigung bzw. Fahrspurverweiterung nach Brunau wusste, hätten ihm Zweifel an der Rechtmässigkeit seines Vorgehens kommen müssen (wenn er keine hatte). Bei Zweifeln an der Rechtmässigkeit eines Manövers ist auf dessen Vornahme zu verzichten. Er hätte den Irrtum durch ihm zumutbare Erkundigungen bei einem Fachmann vermeiden können, zumal er diese Strecke regelmässig befährt. Die entgegengesetzte Argumentation der Verteidigung, wonach der Beschuldigte innert wenigen Sekunden ohne vorherige Erkundigungsmöglichkeit hätte erkennen sollen, dass sein Vorbeifahren möglicherweise verboten sei (Urk. 48 S. 7 f.), verfährt nicht. Daher ist mit der Vorinstanz (Urk. 32 S. 19) von einem vermeidbaren Rechtsirrtum auszugehen. Das führt nicht zu einem

- 22 - Schuldausschluss, ist aber im Rahmen der Strafzumessung strafmildernd zu berücksichtigen (Art. 48a StGB).

E. 7

Fazit Es liegen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor. Die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten als grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 5 VRV ist somit zutreffend, weshalb der Beschuldigte dementsprechend schuldig zu sprechen ist. IV. Strafzumessung und Vollzug 1. Zum hier anwendbaren Strafrahmen, der Strafart und den Strafzumessungskriterien einschliesslich der Unterscheidung zwischen Tat- und Täterkomponente kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 32 S. 20-22, 24). 2. Tatkomponente

E. 12

Tagessätzen Geldstrafe anzusiedeln. 3. Täterkomponente 3.1 Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen kann auf die Befragungen zur Person anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft, vor Vorinstanz und an der Berufungsverhandlung sowie auf die Beilagen zum Datenerfassungsblatt vom 5. Oktober 2017 verwiesen werden (Urk. 16 S. 9; Prot. I S. 6 f.; Urk. 41 und Urk. 43/1-5; Urk. 47 S. 1 ff.). Daraus ergibt sich, dass der Beschuldigte verheiratet ist, keine Kinder hat und beruflich als Geschäftsinhaber seiner eigenen Firma in der Kälte-/Klimatechnik tätig ist. Er erzielt ein monatliches Nettoeinkommen in der Grössenordnung von Fr. 18'000.– und darüber hinaus Fr. 35'000.– pro Jahr aus einem Verwaltungsratsmandat. Sein Nettovermögen beläuft sich einschliesslich Liegenschaften auf rund Fr. 2'200'000.–. Diese Biografie erweist sich als strafzumessungsneutral.

- 25 - 3.2 Der Beschuldigte hat keine Vorstrafe (Urk. 35; Urk. 46). 3.3 Beim Nachtatverhalten hat die Vorinstanz dem Beschuldigten zu Recht sein teilweises Geständnis leicht strafmildernd veranschlagt. Das ist unter Verweis auf die Begründung im angefochtenen Urteil zu übernehmen (Urk. 32 S. 25). 3.4 Aufgrund der Täterkomponente ist die Einsatzstrafe um einen Sechstel zu reduzieren. 4. Dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen ist eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen. 5. Die Tagessatzhöhe hat die Vorinstanz nach sehr einlässlichen und nachvollziehbaren Erwägungen auf Fr. 360.– festgesetzt (Urk. 32 S. 25-28). Das ist ebenfalls zu übernehmen, zumal die Verteidigung nicht dagegen opponiert (Urk. 33 S. 2; Urk. 48 S. 2).

6. Es resultiert eine Strafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 360.–. 7. Die Geldstrafe ist angesichts des einwandfreien Leumunds des Beschuldigten aufzuschieben und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzusetzen (Art. 42 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 StGB). V. Kosten 1. Die erstinstanzliche Kostenregelung ist bei diesem Verfahrensausgang zu bestätigen. 2. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte lediglich bei der Sanktion teilweise. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind ihm ausgangsgemäss zu fünf Sechsteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren eine um fünf Sechstel reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 400.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 26 - Es wird beschlossen: 1. Das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung - Einzelgericht, vom 9. Mai 2017 ist wie folgt in Rechtskraft erwachsen: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - (...) - der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV und Art. 22 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV). 2. Der Beschuldigte wird bestraft (...) mit einer Busse von Fr. 600.–. 3. (...) Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen. 4. Die Entscheidgebühr (Pauschalgebühr) wird angesetzt auf: Fr. 2'400.–; die weiteren Kosten betragen: Fr. 60.– Kosten Kantonspolizei Fr. 800.– Gebühr für das Vorverfahren Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 5. (...) 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist zudem schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 5 VRV.

- 27 - 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 360.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffer 5) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zu fünf Sechsteln dem Beschuldigten auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. 7. Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 400.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Departement Sicherheit und Justiz, Staats- und Jugendanwaltschaft, Administrativmassnahmen, Postgasse 29, 8750 Glarus (Dossier-Nr. 2016_963) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 28 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 21. Dezember 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Maurer Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen

der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.